

- 2a) entgegen § 5 Abs. 2 einen gefährlichen Hund nicht so hält, daß er gegen den Willen des Hundehalters das befriedete Besitztum nicht verlassen kann,
- 2b) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 einen gefährlichen Hund nicht an der Leine führt oder entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 einem bissigen Hund keinen Maulkorb aufsetzt oder
- 2c) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 einen Hund mitführt, ohne ihn sicher an der Leine halten zu können.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 10

Kommunale Rechtsvorschriften über das Halten von Hunden einschließlich von Anleingeboten bleiben unberührt, soweit diese Vorschriften nicht gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung besonders betreffen.

§ 11

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden vierten Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1994

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1994 S. 1086.

26
24

**Gesetz
zur Ausführung des Asylbewerber-
leistungsgesetzes (AG AsylbLG),
Viertes Gesetz zur Änderung
des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
und Zweites Gesetz zur Änderung
des Landesaufnahmegesetzes**

Vom 29. November 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)

§ 1

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung sind vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 2 die Gemeinden. Für die Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerber ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 3 AsylbLG wird den Stellen nach Satz 1 und 2 übertragen.

(2) Die Landschaftsverbände nehmen in den Fällen des § 2 AsylbLG die Aufgaben wahr, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des BSHG zuständig sind. Sie können durch Satzung bestimmen, daß Gemeinden Aufgaben, die nach Satz 1 den Landschaftsverbänden obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landschaftsverbände Weisungen erteilen.

§ 2

Kostenträger

Die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 zuständigen Stellen tragen die Kosten für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Dies gilt auch für eine Heranziehung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten.

§ 3

Landeserstattung

Das Land beteiligt sich an den mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes verbundenen Aufwendungen nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1993 (GV. NW. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 Nrn. 1, 4 und 6 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg, im übrigen durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstelle).“

b) In Absatz 2 werden die Worte „, bis zu deren Zuweisung“ gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Personenkreis

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfaßt

1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
2. Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind,
4. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 32 a AuslG,
5. Ausländer, für die eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland ab dem 1. 1. 1995 getroffen worden ist,
6. Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer ab dem 1. 1. 1995 getroffenen Anordnung nach § 54 AuslG ausgesetzt worden ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nrn. 1 bis 6 genannten ausländischen Flüchtlinge

1. in den Fällen der Nummer 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages,
2. in den Fällen der Nummern 2 bis 4 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise,

3. in den Fällen der Nummern 5 bis 6 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung,

anzurechnen. Außerdem ist der Bestand der Ausländer, denen die Landesregierung unter Bezugnahme auf diesen Satz generell eine Bleibemöglichkeit einräumt, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen. Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 bis 3 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg zuletzt fortgeschriebenen und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zum Stichtag 1. 7. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Zahl der nach Satz 2 und § 2 Nrn. 4 bis 6 anzurechnenden Ausländer ist die von den Gemeinden jeweils zum Stichtag 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. erhobene und bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg neu gemeldete Zahl. Der maßgebliche Personenkreis wird vom Innenministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.“

- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.

4. Die §§ 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Kostenpauschalen

(1) Das Land gewährt für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2 Nrn. 1 bis 3, der

- Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung oder
- nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde

erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1 935 DM.

(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 90 DM.

(3) Die Gemeinden haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Absatz 1 an den Stichtagen 31. 12., 31. 3., 30. 6. und 30. 9. jeweils bis zum darauffolgenden 15. 1., 15. 4., 15. 7. und 15. 10. der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschal beträge nach Absatz 1 und 2 zum 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. zu.

(4) Das Innenministerium und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vierteljahrespauschal beträge durch Rechtsverordnung entsprechend einer Neufestsetzung der Beträge nach § 3 Abs. 3 AsylbLG anzupassen.

§ 5

Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem BSHG und dem AsylbLG für

- ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages,
- ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 2 und 3 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise.

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 bis 3 für die Dauer der in Abs. 1 genannten Fristen die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils gelten-

den Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen.

§ 6

Sonstige Landesleistungen

(1) Das Land gewährt für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2 Nrn. 4 bis 6, der

- Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder
- nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde

erhält, in den Fällen des § 2 Nrn. 5 und 6 jedoch nur, wenn die Landesregierung die Zahlung unter Bezugnahme auf diesen Satz beschließt, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 960 DM.

(2) Für die Zuweisung und die Anpassung der Landesleistung gelten § 4 Abs. 3 und 4 entsprechend.“

5. § 8 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium. Soweit Personen nach § 2 Nrn. 2, 3 und 5 betroffen sind, ist oberste Aufsichtsbehörde das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.“

Artikel 3

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(LAufG)“ angefügt.

2. In § 1 wird nach dem Wort „Aussiedlern“ das Wort „Spätaussiedlern“ eingefügt.

3. In § 2 werden nach dem Wort „Fassung“ folgende Wörter eingefügt:

„Spätaussiedler (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellte Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),“.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Kostenregelung

(1) Die mit der Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Kosten tragen die Gemeinden.

(2) Für die mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen erhalten die Gemeinden vom Land eine Vierteljahrespauschale von 390 DM für jeden in einem Übergangsheim untergebrachten Berechtigten. Die Zuweisung erfolgt zum 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. durch die Bezirksregierung.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Vierteljahresbeträge ist der Bestand der an den Stichtagen 31. 12., 31. 3., 30. 6. und 30. 9. in Übergangsheimen untergebrachten Berechtigten, der von den Gemeinden der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle) bis zum 15. 1., 15. 4., 15. 7. und 15. 10. gemeldet wurde. Sofern eine Gemeinde zu einem Stichtag keinen Bestand meldet, wird davon ausgegangen, daß keine Berechtigten in einem Übergangsheim untergebracht sind.

(4) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Höhe der Pauschale durch Rechtsverordnung der Preisentwicklung anzupassen.“

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Beiräte

(1) Beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ein Beirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu unterrichten und sachverständig zu beraten. Er soll die Interessen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler in der Öffentlichkeit vertreten und bei ihnen Verständnis für die Maßnahmen der Behörden wecken.

(3) Bei den Bezirksregierungen können Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.

(4) Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Beiräte, die Wahl oder die Berufung der Mitglieder und ihre Amtsdauer regelt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags durch Rechtsverordnung.“

Artikel 4

Übergangsregelung zu Artikel 2

1. Abweichend von § 2 Nr. 6 fallen unter diese Regelung auch Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, für die vor dem 1. 1. 1995 die Aussetzung der Abschiebung nach § 54 AuslG angeordnet worden ist. Für diesen Personenkreis beginnt die Anrechnung und Erstattung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 1 am 1. 1. 1995 und endet mit Ablauf des 31. 12. 1997.
2. Ansprüche auf Erstattung der vom 1. 1. 1994 bis zum 31. 12. 1994 entstandenen Aufwendungen können nur bis zum 1. 6. 1995 geltend gemacht werden.
3. Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hinsichtlich der bis zum 31. 12. 1994 noch nicht erstatteten Aufwendungen nach § 6 FlüAG mit dem jeweiligen Kostenträger einen Vergleich zu schließen.
4. Für Aufwendungen, die im Jahr 1995 entstehen, können die Kostenträger bis zum 31. 3. 1995 anzeigen, daß sie statt der Pauschale die Erstattung nach Satz 2 wählen. Die Erstattung beträgt 90 vom Hundert der nach § 6 Abs. 2 und 4 FlüAG in der bis zum 31. 12. 1994 geltenden Fassung erstattungsfähigen Aufwendungen, jedoch ohne Berücksichtigung von Abschreibungen gemäß § 25 Zweite Berechnungsverordnung, soweit sie auf Zuwendungen des Landes entfallen, und ohne Verwaltungskosten gemäß § 26 Zweite Berechnungsverordnung. Die Erstattung erfolgt zum 31. 3. 1996; Abschläge werden nicht gewährt. Für Aufwendungen, die im Jahr 1996 entstehen, gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß

die Wahlmöglichkeit nach Satz 1 bis zum 31. 3. 1996 ausgeübt wird, die Erstattung 80 vom Hundert beträgt und zum 31. 3. 1997 erfolgt.

Artikel 5

Übergangsregelung zu Artikel 3

1. Ansprüche auf Erstattung der vom 1. 1. 1994 bis zum 31. 12. 1994 entstandenen Aufwendungen können nur bis zum 1. 6. 1995 geltend gemacht werden.
2. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hinsichtlich der bis zum 31. 12. 1994 noch nicht erstatteten Aufwendungen nach § 9 LAufG mit dem jeweiligen Kostenträger einen Vergleich zu schließen.
3. Für Aufwendungen, die im Jahre 1995 entstehen, können die Gemeinden bis zum 31. 3. 1995 anzeigen, daß sie statt der Pauschale die Erstattung nach Satz 2 wählen. Die Erstattung beträgt 90 vom Hundert der nach § 9 LAufG in der bis zum 31. 12. 1994 geltenden Fassung erstattungsfähigen Aufwendungen, jedoch ohne Berücksichtigung von Abschreibungen gemäß § 25 Zweite Berechnungsverordnung, soweit sie auf Zuwendungen des Landes entfallen, und ohne Verwaltungskosten gemäß § 26 Zweite Berechnungsverordnung. Die Erstattung erfolgt zum 31. 3. 1996; Abschläge werden nicht gewährt. Für Aufwendungen, die im Jahr 1996 entstehen, gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß die Wahlmöglichkeit nach Satz 1 bis zum 31. 3. 1996 ausgeübt wird, die Erstattung 80 vom Hundert beträgt und zum 31. 3. 1997 erfolgt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 23. November 1993 (GV. NW. S. 985) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
zugleich für den Innenminister

Rolf Krumsiek

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

– GV. NW. 1994 S. 1087.